

<b>Geschäftszeichen</b>	<b>Datum:</b> 24.04.2025	<b>Drucksache Nr.</b> 09-BV 2025-014
-------------------------	-----------------------------	---

<b>Gremium</b> Stadtvertretung	<b>Termin</b> 06.05.2025	<b>Beratungsergebnis</b>
-----------------------------------	-----------------------------	--------------------------

## 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 der Stadt Lissan

### Beschlussvorschlag:

#### Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lissan für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 06.05.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	2.562.630	2.563.390
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	5.207.680	5.207.680
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-2.565.920	-2.565.160
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	2.429.220	2.429.220
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup>	4.959.660	4.959.660
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-2.530.440	-2.530.440
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	646.880	647.640
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.105.560	2.124.800
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-1.458.680	-1.477.160

festgesetzt.

#### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt von bisher 1.322.440 EUR auf 1.340.920 EUR

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

wird festgesetzt von bisher 5.324.440 EUR auf 5.504.440 EUR

#### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

von bisher 5.829.680 EUR auf 5.829.680 EUR

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

### 1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 227 v. H.	auf 227 v. H
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 407 v. H.	auf 407 v. H
2. Gewerbesteuer	von bisher 400 v. H.	auf 400 v. H

## § 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher Vollzeitäquivalente (VzÄ) 5,3846

nunmehr Vollzeitäquivalente (VzÄ) 5,3846

## § 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

## § 8 Regelungen zur Übertragbarkeit

1. Gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V werden Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, sofern der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann.
2. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.
3. Gem. § 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V gilt Abs. 1 und 2 entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Abs. 3 für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

## § 9 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in den Teilhaushalten

Nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik M-V wird festgesetzt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 5.000 € einzeln darzustellen sind.

### Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt		
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	von bisher	-4.924.987 EUR
	auf voraussichtlich	- 4.924.227 EUR
2. zum Finanzhaushalt		
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	von bisher	-4.500.193 EUR
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	auf voraussichtlich	-4.500.193 EUR
3. zum Eigenkapital		
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	2.907.131 EUR
	auf voraussichtlich	2.907.891 EUR

<b>Ergebnis der Beratung und Abstimmung:</b> Beschluss Nr.					
<b>Gremium</b> Stadtvertretung		<b>Gesetzliche Mitglieder</b>		<b>Sitzungsdatum</b>	<b>TOP</b>
<b>Beschluss</b>				<b>Abstimmung</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

## **Begründung:**

Gem. § 45 i. V. m. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird folgende Änderung mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lassa für das Haushaltsjahr 2025 aufgenommen:

### **1. Ergebnishaushalt**

Im Ergebnishaushalt werden mit dem 1. Nachtrag Mehrerträge i.H.v. 760,00 € ausgewiesen. Diese Differenz resultiert aus einer fehlerhaften Kontenverknüpfung und wird hiermit korrigiert.

### **2. Investitionen**

Im Investitionshaushalt werden mit dem 1. Nachtrag Mehreinzahlungen i. H. v. 760,00 € ausgewiesen. Der gleiche Betrag wird wiederum von den investiven Auszahlungen abgesetzt. Hierbei handelt es sich lediglich um die Korrektur eines Fehlers, der in sachlichem Zusammenhang mit der Korrektur im Ergebnishaushalt steht und aus der fehlerhaften Kontenverknüpfung resultiert.

Des Weiteren wird unter der Investitionsnummer 126002016001 – Löschwassersystem eine neue Investitionsmaßnahme veranschlagt:

#### **Löschwasserentnahmestelle Wohngebiet Am Sportplatz**

		2025	2026
		in €	
Gesamtkosten	200.000,00	20.000,00	180.000,00
davon Baukosten	170.000,00	0,00	170.000,00
davon Planungskosten	30.000,00	20.000,00	10.000,00
VE	180.000,00	180.000,00	

Das Wohngebiet am Sportplatz und die Wohnbebauung beidseitig der Straße Siedlung Ost befinden sich nur zum Teil im vorgeschriebenen 300 Meter-Radius der nächsten Löschwasserentnahmestelle auf privatem Grundstück, welches in der Löschwasserbedarfsplanung aufgenommen wurde. Zur Löschwasserabsicherung der Wohnbebauung sowie der öffentlichen kulturellen Veranstaltungen in den Anlagen sowie im Schützenhaus ist zwingend eine ergänzende Löschwasserentnahmestelle erforderlich, um im Brandfall über ausreichend Löschwasser zu verfügen. Im Übrigen ist auch seitens der Baugenehmigungsbehörde eine Möglichkeit zur Löschwasserentnahme gefordert.

Mit Bereitstellung der Haushaltsmittel kann mit der Planung umgehend begonnen werden und mit Bereitstellung der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 180.000,00 € erfolgt gleichermaßen die Ausschreibung der Baumaßnahme für das Jahr 2026.

Die Verwaltung prüft die Reduzierung des Eigenanteils der Stadt Lassa durch die Inanspruchnahme von Fördermitteln. Mit Vorlage der Planungsunterlagen ist die Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln erfüllt. Allerdings duldet die Maßnahme keinen Aufschub und muss auch ohne den Erhalt von Fördermitteln umgesetzt werden.

### **3. Investitionskredit**

Der Gesamtbedarf des Investitionskredites erhöht sich von bisher 1.322.440,00 € auf **1.340.920,00 €**.

### **4. Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von bisher 5.324.440,00 € auf 5.504.440,00 € erhöht. Die Erhöhung betrifft die Verpflichtungsermächtigung (VE) für die o.g. neu veranschlagte Investitionsmaßnahme 126002016001 – Löschwassersystem „Löschwasserentnahmestelle Wohngebiet Am Sportplatz“. Dies entspricht einer **Erhöhung von 180.000,00 €**.

#### **Begründung der VE**

Die Planungsausschreibung und Beauftragung muss umgehend erfolgen, da die Maßnahme im Sinne der Brandschutzsicherung keinen Aufschub duldet. Durch die Bereitstellung der VE i.H.v. 180.000,00 € für das Jahr 2026 kann die Ausschreibung der Bauleistungen ebenfalls noch in diesem Jahr erfolgen und gewährleistet somit eine reibungslöse und schnelle Umsetzung des Baus der Löschwasserentnahmestelle.

*Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V steht der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Erst mit Genehmigung seitens der Rechtsaufsichtsbehörde erlangt die Gesamtermächtigung Rechtskraft.*

**5. Nachrichtliche Angaben**

Aufgrund der unter 1. ausgewiesenen Korrektur erfolgt in gleicher Höhe (760,00 €) die Anpassung zum Ergebnishaushalt und zum Eigenkapital.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein		Finanzierung	
Insgesamt:	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:
<b>Veranschlagung im</b>	<b>Ergebnishaushalt:</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ertrag</b> /	<input type="checkbox"/> <b>Aufwand</b>
	<b>Finanzhaushalt:</b>	<input type="checkbox"/> <b>Einzahlung</b> /	<input type="checkbox"/> <b>Auszahlung</b>
Betrag im Jahr <b>2025</b> :		<b>Produkt. Konto</b> .	
Betrag im Jahr <b>2026</b> :			
Betrag im Jahr <b>2027</b> :			
Betrag im Jahr <b>2028</b> :			

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Kock, Anke** (Kämmerei), 14.04.2025  
 Tel.: 03836/ 251-184, eMail: anke.kock@wolgast.de

**Anlagen:**